Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(24.4.1973) Drucksache 8/475

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT **Drucksache 8 / 475**
Landtag 24. 04. 73
8. Wahlperiode

Mitteilung des Senats

Bericht über die Lage an den Gymnasien im Lande Bremen

Die Bürgerschaft hat in ihrer Sitzung am 29. März 1973 folgenden Antrag angenommen:

„Die Bürgerschaft ersucht den Senat um einen Bericht über die Lage an den Gymnasien im Lande Bremen, insbesondere über die Maßnahmen, die der Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst gegen die einzelnen Gymnasiasten kurzfristig ergriffen hat, und was er gegen Lehrer zu tun gedenkt, die sich mit extremistischen Schülern bzw. Schülergruppen solidarisieren."

Hierzu erstattet der Senat den folgenden Bericht (mit Stand vom 11. April 1973):

Gliederung:

1 Allgemeine Aspekte der gegenwärtigen Situation an den Gymnasien im Lande Bremen (einschl. der Gesamtschule für Sozialpädagogik und Sozialökonomie)
1.1 Quantitative Mängel als Folge stark angestiegener Schülerzahlen
1.2 Qualitative Probleme eines Schulwesens in der Reform
1.3 Die Forderung nach Demokratisierung und die These von der notwendigen „Systemüberwindung"
1.4 Zur Situation an den Grund-, Haupt-, Real- und beruflichen Schulen und an den Gymnasialabteilungen der Bremerhavener Kombinatschulen

2 Politisierung der Schülerschaft
2.1 Forderung nach Schülerversammlungen (Vollversammlungen)
2.2 Forderung nach uneingeschränkter politischer Betätigung an öffentlichen Schulen und nach dem Streikrecht für Schüler und Lehrlinge — im Zusammenhang mit den Ministerpräsidentenbeschlüssen vom 29. Januar 1972
2.3 Reaktion auf die Rahmenrichtlinien für Schülervollversammlungen vom 17. Januar 1973 (16/73 V)
2.4 Charakteristika der Auseinandersetzung (Stil und Inhalt — Zitate)
2.5 Gegenflugblätter und Gegenerklärungen von Schülern und Lehrern (Zitate)
2.6 Besonderheiten der Reaktion von Gruppen auf Schulordnungsmaßnahmen

3 Chronologie der Vorfälle, die an drei Schulen zu Entlassungen * führten

---

* **Anmerkung:**
Im Unterschied zur „Verweisung" (von allen Gymnasien) bedeutet Entlassung: Der betr. Schüler kann sofort eine andere Schule (derselben Schulart) besuchen. Er bzw. seine Erziehungsberechtigten haben außerdem die Möglichkeit, bei der senatorischen Behörde Widerspruch gegen diese Maßnahme einzulegen und — falls dieser abgewiesen wird — durch die einstweilige Verfügung des Verwaltungsgerichts die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederherstellen zu lassen. Erläßt das Verwaltungsgericht eine einstweilige Verfügung, kann der betr. Schüler die Schule, von der er entlassen wurde, sofort so lange weiterbesuchen, bis über die Entlassung rechtskräftig entschieden worden ist.

3.1 Gesamtschule für Sozialpädagogik und Sozialökonomie (GfSS)

3.2 Gymnasium an der Parsevalstraße

3.3 Gymnasium an der Hermann-Böse-Straße

4 Maßnahmen gegenüber Schülern (a) und Lehrern (b);
Situation in den Gymnasien bei Ferienbeginn (3. April 1973) (c)

1 Allgemeine Aspekte der gegenwärtigen Situation an den Gymnasien im Lande Bremen (einschl. der Gesamtschule für Sozialpädagogik und Sozialökonomie)

1.1 Quantitative Mängel als Folge stark angestiegener Schülerzahlen. In allen Bundesländern sind die Schülerzahlen insgesamt stark angestiegen, wirkt sich die Bildungswerbung in steigenden Übergängerzahlen und sinkenden Quoten vorzeitiger Abgänger aus. Obwohl Bremen in der Schüler-Lehrer-Relation, in den Klassenfrequenzen etc. über dem Bundesdurchschnitt liegt und Senat und Bürgerschaft sich um ständige Verbesserung bemühen, sind spürbare quantitative Mängel nicht zu übersehen:

— Überfüllung der Schulen; Mangel an Unterrichts-, Fach- und Sonderräumen

— Modernitätsrückstand in der Ausstattung mit Lehr- und Lernmitteln, mit nicht-unterrichtenden Mitarbeitern (Laboranten, Bibliotheks- und Büroangestellten)

— Lehrermangel

— zusätzliche Belastung der Lehrer durch
  — Verwaltungs- und Koordinierungsschwierigkeiten in großen Schulsystemen

  — zunehmende Beteiligung an der Lehrerausbildung der Bremer Universität und an (außerschulischen) Prüfungen.

1.2 Qualitative Probleme eines Schulwesens in einer permanenten Reform:

— Schule (**und** Hochschule) sind verunsichert in Fragen der Lernziele und Lerninhalte, und zwar sowohl unter fach- und erziehungswissenschaftlichem Aspekt als auch hinsichtlich der Grundsätze politischer Bildung.

— Die Planungsarbeit in den Schulen wird zusätzlich dadurch erschwert, daß sie schulgesetzlich in den Rahmen der geltenden Lehrpläne und damit der spezifischen Unterrichtsziele getrennter Schularten eingespannt bleibt.

— Heterogenen Kollegien — in ihrer täglichen Schularbeit durch die unter 1.1 genannten Faktoren belastet —, die die Spannungen unserer pluralistischen, von Wissenschaft bestimmten Gesellschaft widerspiegeln, gelingt es nur sehr schwer, einen neuen, demokratischen Erziehungsstil auszuprägen, ein gemeinsames Problembewußtsein zu gewinnen, angemessene Erziehungsmethoden zu finden. Die Lehrer sind ungeübt in der Reflexion gruppendynamischer Prozesse; dieser Bereich fehlt bis heute in ihrer Ausbildung.

— Angesichts der oft undifferenzierten Forderung nach allseitiger Mitbestimmung haben die Lehrer es zunehmend schwer, sich in ihrer Rolle als weisungsgebundene Beamte eines demokratischen Staates zurechtzufinden.

— Die personell unterbesetzte Schulaufsicht ist so gut wie nicht in der Lage, Organisationshilfen vorzugeben, in ständiger Beratung der Schulen tätig zu sein, zur Analyse und Lösung von Konflikten beizutragen, die Arbeit der Schulen inhaltlich zu koordinieren.

1.3 In dieser Situation melden sich zwei Tendenzen nachdrücklich zu Wort:

— die Forderung nach Demokratisierung im Sinne einer Stärkung der rechtlichen Stellung von Schülern und Eltern in der Schule

— die Forderung nach „Basisdemokratie", d. h. nach unmittelbarer Mitbestimmung bis hin zu der Forderung, das „bürgerlich-spätkapitalistische System" zu stürzen.

Wo immer die Behebung der unter Nrn 1.1 und 1.2 aufgeführten Mängel und Probleme sich verzögert — weil es an Finanzmitteln und an Mitarbeitern fehlt — oder wo der vorhandene Mangel durch das Drängen auf beschleunigte Reformen gesteigert wird, schlägt die Forderung nach Demokratisierung (im Sinne der Landesverfassung und des Grundgesetzes) in die Forderung nach unmittelbarer Mitbestimmung um oder in die Forderung, die Regierung bzw. ihre Vertreter sollten sich unmittelbar vor den von Einzelmaßnahmen direkt Betroffenen „rechtfertigen". Dies verbindet sich durchgängig mit der These von der Notwendigkeit revolutionärer Systemüberwindung. Die den Rechtsstaat repräsentierenden Gesetze und die auf deren Einhaltung und systemimmanente Kritik verpflichteten Beamten werden angegriffen und abgelehnt, Reformen werden als Versuche einer Verschleierung unüberbrückbarer Gegensätze diffamiert.

1.4 Dieser Umschlag ist gemeint, wo im folgenden von der Politisierung der Schülerschaft gesprochen wird. Er droht auch überall dort, wo Schule und Schulverwaltung nicht schnell genug konstruktive, tragfähige Lösungen anbieten können * und sich die Schüler einer kritischen Erörterung der Berechtigung ihrer Forderungen im Horizont des verfassungsmäßigen Gesamtauftrags der Schule verweigern. (* s. o. 1,2, S. 2, letzter Spiegel)

Eine solche Politisierung hat sich bisher — von wenigen Ausnahmen abgesehen — an den Grund-, Haupt-, Realschulen und im beruflichen Bereich — trotz gleicher Grundsituation (vgl. Nrn 1.1 und 1.2) — noch kaum bemerkbar gemacht. An den Gymnasialabteilungen der Bremerhavener Kombinatschulen (additive Gesamtschulen) sind derartige Erscheinungen ebenfalls nicht in gleicher Stärke aufgetreten.

2 Politisierung der Schülerschaft

2.1 Die Forderung nach Schülerversammlungen („Vollversammlungen") besteht mindestens seit 1969. An einer Reihe von Gymnasien gab es Vollversammlungsregelungen auf der Grundlage von Konferenzbeschlüssen oder Absprachen zwischen Schulleitung und Schülervertretung. Die 1970 von der senatorischen Behörde genehmigte „Grundordnung des Gymnasiums am Waller Ring" sieht sie — als „Schülerkonferenz" — ausdrücklich vor.

2.2 Nach dem Beschluß der Bundesregierung und der Ministerpräsidenten vom 29. Januar 1972, nach den Senatsentscheidungen in den Angelegenheiten Holzer und Griese und im Zusammenhang mit der Diskussion um die Berücksichtigung von Themen der Verteidigungspolitik im Schulunterricht häuften sich die meist kurzfristigen Anträge auf wiederholte Vollversammlungen in der Unterrichtszeit. Sie waren fast ausschließlich auf diese Themen bezogen. Im Falle einer Nichtgnehmigung wurden schulinterne Abmachungen nicht mehr eingehalten. Das führte zu empfindlichen Störungen des Unterrichtsbetriebs. Schließlich kam es am 8. November 1972 zu einer Schülerdemonstration für Holzer und Griese. Gleichzeitig wurde mit Nachdruck die Forderung erhoben

— nach dem uneingeschränkten Recht politischer Betätigung von Schülergruppen in den öffentlichen Schulen
— nach dem uneingeschränkten „politischen Mandat" der gewählten Schülervertretungen
— nach dem „Streikrecht für Schüler und Lehrlinge".

Die senatorische Behörde hat am 18. November 1972 in einer Amtlichen Bekanntmachung zur Rechtswidrigkeit von Schüler-„Streiks" Stellung genommen und den Text dieser Bekanntmachung den Schulen der Stadtgemeinde Bremen mit der Verfügung 351/72 vom 5. Dezember 1972 noch einmal ausdrücklich zur Kenntnis gebracht.

2.3 Die unter 2.2 genannten Themen sind in der Folgezeit die beherrschenden geblieben (vgl. Aufruf zum Streik aus Anlaß des „Jahrestags des Berufsverbots" am 29. Januar 1973) und erfuhren einerseits unter dem Einfluß radikaler Gruppen eine zunehmend gesellschafts- und staatskritische Zuspitzung, führten andererseits zu einer weiteren Verunsicherung der Schulen; denn obwohl Schulen und Schulverwaltung wiederholt — allgemein und individuell — auf geltende Bestimmungen hingewiesen hatten, einzelne unentschuldigt fehlende Schüler mündlich und schriftlich verwarnt oder getadelt worden waren, war eine Versachlichung der Auseinandersetzung mit pädagogischen Mitteln nicht zu erreichen.

Als die Schulverwaltung mit einer Verfügung betr. Vollversammlungen (RV 16/73 vom 17. Januar 1973) einen Rahmen für praktikable Lösungen vorgab, führte dies — sinnwidrig — zu jener Entwicklung, die nach der Entlassung zweier Gymnasiasten mit Flugblättern, ultimativen Resolutionen, Solidaritätsadressen und Demonstrationen in die Öffentlichkeit trat.

2.4 Stil und Inhalt der Auseinandersetzung sind zunehmend durch folgende Momente bestimmt:

2.4.1 Schülergruppen behaupten, die Schüler **hätten** ein uneingeschränktes Recht auf „freie politische Betätigung in Schule und Betrieb", auf die Durchführung von „Vollversammlungen" in der Unterrichtszeit und auf Streik; es käme nur darauf an, es einfach durchzusetzen.

2.4.2 Regelungen, die auf Verfassung und Gesetz beruhen, werden **durchgängig entstellt und diffamiert,** z. B.

— die Unterrichtung der Eltern über die Rechtslage als **„Einschüchterung"** und Versuch, Eltern und Schüler gegeneinander auszuspielen

— die Feststellung der Namen unentschuldigt fehlender Schüler als **„Denunziation"**

— die Rahmenregelung für mögliche Vollversammlungen als **„Vollversammlungsverbot"**

— die Ministerpräsidentenbeschlüsse über die Nichtbeschäftigung von Radikalen im öffentlichen Dienst als **„Berufsverbot"**

— das Verbot einseitiger politischer Propaganda mittels Flugblätter, Schülerzeitungen und Agitation auf Vollversammlungen als **„politische Zensur"**

— überprüfbare Schulordnungsmaßnahmen zur Gewährleistung von Unterricht als **„politische Disziplinierung"**

— der Hinweis auf Dienstpflichten von Lehrern und auf die Rechtslage als **„Angriff der Kapitalisten und ihres Staates auf fortschrittliche Menschen"** (ADL*-Flugblatt, verteilt am 19. März 1973)

— die pflichtgemäße Anwendung geltenden Rechts als **„weiterer Abbau demokratischer Rechte"**

vgl.: Thesen des Düsseldorfer Parteitags der DKP, S. 9, These 4:
„Die neue Stufe der Konzentration ökonomischer Macht in den Händen des Großkapitals drängt zum **weiteren Abbau demokratischer Rechte,** zur Verstärkung der politischen Reaktion. Hinter dem Schleier des Parlamentarismus konzentriert die zentrale Exekutive (die Bundesregierung und die Ministerialbürokratie) immer mehr Macht in ihren Händen."

— das Angebot einer „Mitbestimmung auf der Basis der bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten und, soweit im Rahmen des Schulversuchs realisierbar, auch darüber hinaus" (Erklärung der großen Mehrheit der an der Gesamtschule für Sozialpädagogik und Sozialökonomie unterrichtenden Lehrer vom 1. Dezember 1972) als **„nur pädagogischen Versuch . . ., die politischen Probleme und Konflikte an der Schule zu lösen"** (Offener Brief der Polit. Arbeitsgruppe an der GfSS).

2.4.3 Dieser **Staat wird pauschal als Unrechtsstaat verdächtigt,** in dem sich berechtigte Forderungen nicht auf legale Weise verwirklichen lassen, sondern nur durch „Aktion" und „Kampf" durchgesetzt werden können. Diese allgemeine Diskriminierung findet ihren Ausdruck in extremen Thesen wie

— „unsere Feinde sind die Kapitalisten und ihr korrupter Staatsapparat bis hinunter zu den reaktionären Schuldirektoren. Unser Ziel im Kampf um demokratische Rechte muß der Sturz des gesamten Systems sein"
(KOB**-Flugblatt, verteilt am 14. März 1973)

— „Das Streikrecht bekommen wir, wenn wir es uns nehmen"
(Flugblatt des Aktionskomitees der GfSS, verteilt am 19. März 1973)

— „Thape . . . ist ganz klar ein Volksfeind!"
„. . . deshalb müssen wir den Kampf weiterführen gegen diesen Staat . . ."
(KOB-Flugblatt, verteilt am 19. März 1973)

---

*ADL = Aktionsgruppe Demokratischer Lehrer
**KOB = Kommunistischer Oberschülerbund

2.4.4 Erkennbar ist auch der **Einfluß von Gruppierungen der Universität Bremen**

— in Gutachten über Schulstreik und Streikrecht für Schüler von Prof. G. Stuby, abgedruckt in der „Rechtsbroschüre der GSV"

— in Flugblättern, die mit „AStA-Press", „Uni-Press", „Druck AStA-Uni" signiert sind

— in Solidaritätsadressen des AStA

— in dem offenen Brief von 50 Hochschullehrern der Universität Bremen vom 29. März 1973.

2.4.5 Zusätzliche Verwirrung schaffen **gezielte (a) oder unklare (b) öffentliche Stellungnahmen von Lehrergruppen:** z. B.

a) Zitat aus einem Flugblatt der ADL:

„... stehen wir in einer Front mit den rausgeschmissenen Schülern. Darum müssen wir auch den Kampf der Schüler um die Zurücknahme der Rausschmisse unterstützen ...

— indem wir Schüler, die sich an Kampfmaßnahmen beteiligen, nicht durch Eintrag in die Versäumnislisten denunzieren,

— indem wir den Schülern in unseren Unterrichtsstunden die Möglichkeit geben, über die Maßnahmen der Schulbehörde zu diskutieren."

b) Zitat aus einem Flugblatt der GEW — Fachgruppe Gymnasium:

— „... wenn die Schulverwaltung bestrebt ist, die Lehrer als ausführende Instrumente zur Durchsetzung ihrer Interessen einzusetzen."

— „... sollten sich alle Lehrer dem Ansinnen widersetzen, politische Konflikte durch Verwaltungsmaßnahmen zu lösen."

2.5 Im übrigen haben sich inzwischen auch Gruppen von Schülern (a) und Lehrern (b) zu Wort gemeldet, die sich zu diesem Staat und seinen Reformchancen bekennen und sich von radikalen Forderungen distanzieren: z. B.

a) — „... Wir sind gegen den provozierten Streik der Linksextremisten! ... Laßt uns diesen Streik boykottieren, um damit den Kommunisten zu zeigen, daß wir uns nicht mit ihnen solidarisieren! ..."

(19. März 1973 — Arbeitskreis kritischer Schüler)

— „... Durch planmäßige Terrorisierung des Unterrichts versuchen der KOB und seine Mitläufer den Lehrbetrieb an unserer Schule zu stören. Dies geschieht auf Kosten der Schülermehrheit! ..."

(19. März 1973 — drei Schüler des Gymnasiums an der Hermann-Böse-Straße)

— „... Wir können allein nicht viel gegen die Aktivitäten des SSB tun, denn mit sechs Mitgliedern fehlen uns Mittel und Zeit, große Flugblattaktionen zu starten. Wir brauchen Eure Bereitschaft, Euch aktiv für unsere Ziele einzusetzen. Bleibt nicht länger die schweigende Mehrheit! Werdet Mitglieder des AUS!"

(21. März 1973 — Gymnasium Kleine Helle — Arbeitskreis unabhängiger Schüler)

— „... Wir finden die Art und Weise, in der Ralph Friedrich und Frank Jeroma ihre politischen Ideen durchsetzen wollen, zweifelhaft. Wir melden jedoch ebenso Bedenken dagegen an, daß die Schulbehörde Probleme dieser Art durch Entlassungen zu regeln sucht ..."

(23. März 1973 — Offene Resolution, unterschrieben von 94 Schülern des Gymnasiums Horn)

— „... Obwohl sie den Staat und seine Institutionen angreifen, fordern sie dennoch Toleranz der Schulbehörde gegenüber ihrem provozierenden Verhalten. Dieser Streik soll nun dazu dienen, diese Toleranz zu erzwingen. Aber Friedrich und Jeroma verdienen es nicht, daß wir für sie streiken, denn sie sind keine Märtyrer im Kampf um Reformen, sondern Opfer ihrer eigenen militanten Ziele ..."

(23. März 1973 — 5 Schüler des Gymnasiums am Leibnizplatz)

b) — „Nachfolgende Kollegen der Gewerblichen Berufsschule Bremen-Nord

begrüßen die Bemühungen des Senators für Bildung, Wissenschaft und Kunst, die in letzter Zeit verstärkt auftretenden Behinderungen des Unterrichts schnell und wirksam zu unterbinden.

... Wir erwarten ... vom Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst, daß Maßnahmen ergriffen werden, die demokratisch legitime Mitbestimmung der Schüler zu erweitern und in einem neuen Schulgesetz zu verankern."

(30. März 1973 — 23 Unterschriften)

2.6 Bezeichnend für diese Atmosphäre ist die Reaktion politischer Schüler- und Lehrergruppen auf die Entlassung zweier Gymnasiasten: Die Entlassung erfolgte wie zuvor in anderen Fällen*, weil die Betreffenden mit ihrem — vorgeblich politisch motiviertem — Auftreten und Verhalten den Betrieb ihrer Schule trotz wiederholter Hinweise und Ermahnungen empfindlich gestört hatten und nicht bereit waren, dies zu unterlassen. Störungen des Schulbetriebs, unentschuldigte Unterrichtsversäumnisse etc. müssen als solche unabhängig von ihren Motiven geahndet werden. Schüler wurden nicht wegen ihrer Motive, sondern wegen ihres Verhaltens entlassen. Ohne daß der Nachweis erbracht worden wäre, der Schulbetrieb sei in den betreffenden Fällen nicht gestört worden, haben jedoch die o. a. Gruppen von Anfang an behauptet, hier habe die Schulaufsicht Schulordnungsmaßnahmen zur „politischen Disziplinierung" benutzt. Die Diskussion wurde nicht — wie sonst üblich — innerhalb der betroffenen Schule oder wenigstens mit der betroffenen Schule (bzw. Gesamtkonferenz), sondern allgemein und damit notwendigerweise ohne Detailkenntnis geführt.

3 Chronologie der Vorfälle, die an drei Schulen zu Entlassungen führten

3.1 Gesamtschule für Sozialpädagogik und Sozialökonomie

26. 10. 1972	10.00—14.00 Uhr Vollversammlung wegen Streikbeginns: Parolen: 1. Durchsetzung von Herbstferien (keine Mehrheit) 2. Kampf gegen Abbau demokratischer Rechte
8. 11. 1972	Demonstration gegen das „Berufsverbot" H. Griese
1. 12. 1972	Erklärung der großen Mehrheit der an der GfSS unterrichtenden Lehrer für Mitbestimmung etc. im Rahmen geltender Gesetze
25. 1. 1973	Wiederholte Bekanntmachung der rechtlichen Situation durch Aushang am Schwarzen Brett
29. 1. 1973	Vollversammlung von 9.45 bis 11.30 Uhr
27. 2. 1973	Dienstbesprechung mit dem Kollegium über pädagogische und andere Maßnahmen, z. B. wie Schülervollversammlungen trotz Fehlens eines entsprechend großen Raumes durchgeführt werden können: Schüler lehnen ab
8. 3. 1973	Vollversammlung von 11.45 bis 12.30 Uhr
9. 3. 1973	Brief an sieben Eltern
12. 3. 1973	Dienstbesprechung: Androhung der Entlassung wird für sechs Schüler beantragt
14. 3. 1973	Vollversammlung 9.30 bis 11.30 Uhr
15. 3. 1973	Briefe an alle Erziehungsberechtigten zur Information
19. 3. 1973	Vollversammlung mit anschließender Demonstration
20. 3. 1973	Vollversammlung von 11.30 bis 12.20 Uhr und von 13.15 bis 13.50 Uhr
20. 3. 1973	Zwischen den beiden Vollversammlungen wird sechs Schülern die Androhung der Entlassung mitgeteilt
21. 3. 1973	Vollversammlung um 13.15 Uhr Aufruf zum Warnstreik am 23. März 1973 und Aufruf ggf. zum Generalstreik ab Montag, 26. März 1973
22. 3. 1973	Presseerklärung des Senators für Bildung, Wissenschaft und Kunst und erneute amtliche Bekanntmachung der behördlichen Stellungnahme zum Schüler-„Streik" und der Rahmenrichtlinien für mögliche Vollversammlungen

* vgl. 4 a S. 9

22. 3. 1973 — Brief an alle Eltern mit der Presseerklärung und der amtlichen Bekanntmachung

22. 3. 1973 — Fünf Schüler werden für einen Tag zwangsweise beurlaubt
99 Schüler behindern den Unterricht des Direktors

22. 3. 1973 — Dienstbesprechung: Fünf Anträge auf Entlassung

23. 3. 1973 — Um 9.30 Uhr: Schüler und Schulfremde dringen in die Klassen ein und fordern die Schüler zur Demonstration auf. Nach der zweiten Pause bewegt sich der Demonstrationszug auf die GfSS zu:
Schließung der Schule; Objektschutz erforderlich

26. 3. 1973
27. 3. 1973
28. 3. 1973 — Abteilungsweise Elternversammlung

5. 4. 1973 — Zwei Anträge auf Entlassung werden genehmigt. Die beiden Betroffenen haben trotz wiederholter Belehrungen und Androhung der Entlassung (am 20. März) sich nicht abhalten lassen, weiterhin an nicht genehmigten Vollversammlungen während der Unterrichtszeit — insbesondere nach Androhung der Entlassung noch am 20. und 21. März — teilzunehmen und die Schüler zum „Streik" und zur Demonstration mündlich bzw. schriftlich aufzurufen. Dadurch haben sie den Unterricht gravierend behindert, z. T. unmöglich gemacht.

3.2 Gymnasium an der Parsevalstraße

Dienstag, 20. 2. 1973 — Schulleiter entfernt ein Plakat vom Schwarzen Brett, da es falsche Angaben enthielt (u. a. zur Notengebung in einem Einzelfall). Auf dem Plakat war ferner der Besuch eines „Aktionskomitees" bei dem Schulleiter angekündigt; es wolle konkrete Auskünfte über den Verbleib von Wandzeitungen einholen

Donnerstag, 22. 2. 1973 — Verteilung eines Flugblattes: beleidigender Angriff auf den Schulleiter

Freitag, 23. 2. 1973 — „Aufruf" am Schwarzen Brett; u. a.: „Das Aktionskomitee gegen den Abbau demokratischer Rechte hat beschlossen, am Montag, 26. Februar 1973, in der sechsten Stunde ‚unseren' Direktor Dr. Düwel zu b e s u c h e n , um sich zu unterhalten (Klauen von Wandzeitungen)
. . . Beteiligen wir uns massenhaft am Düwel-Besuch! . . ."
Einberufung der Gesamtkonferenz für 26. Februar 1973

Sonnabend, 24. 2. 1973 — Gespräch des Schulleiters mit dem Vater des Flugblattverfasserns (s. o. 22. Februar 1973); zweites Gespräch im Beisein des Schülers, der eine Korrektur seiner Äußerungen ablehnt

Sonntag, 25. 2. 1973 — Eltern des Schülers überbringen ein Schreiben: „ . . . ich hatte nicht die Absicht, Sie mit diesem Flugblatt zu beleidigen. Falls Sie dennoch diesen Eindruck haben sollten, tut mir dies sehr leid . . ."

Montag, 26. 2. 1973 — Gesamtkonferenz. Teilnahme der Eltern- und Schülervertreter des Gemeinsamen Ausschusses; Anhörung des betr. Schülers und seiner Eltern; Antrag auf Androhung der Entlassung mit 38 zu 16 Stimmen (in geheimer Abstimmung)

Dienstag, 6. 3. 1973 —
1. Nichtgenehmigte Schülerversammlung; Forderung auf Zurücknahme der noch nicht genehmigten Schulstrafe; Androhung eines „Streiks" ab 8. März 1973
2. Telefon. Genehmigung der Schulstrafe durch die Schulaufsicht (schriftlich am 9. März 1973)
3. Schüler werden auf Rechtslage hingewiesen

Donnerstag, 8. 3. 1973 — Hausverbot gegen den Schüler R. Friedrich, der mit Megaphon zu einer Pausen-„Vollversammlung" aufruft (R. F. ist nicht Mitglied der gewählten Schülervertretung und deshalb zu solchem Aufruf nicht legitimiert; Pausen-Vollversammlungen greifen erfahrungsgemäß meist auf die folgende

Unterrichtsstunde über [in diesem Fall zog sie sich später über die dritte bis fünfte Stunde hin])

Aufhebung des Hausverbots nach Rücksprache mit den Eltern R. F. nimmt danach aktiv an der sich in die Unterrichtszeit erstreckenden Schülerversammlung teil

Zuständige Klassenkonferenz beantragt Verweis gegen R. F.

Schulleitung und Schülervertretung verabreden eine Podiumsdiskussion für die übernächste Woche (zur o. Flugblattangelegenheit)

Montag, 12. 3. 1973 — Gesamtkonferenz fordert Klassenkonferenz (mit 38 Stimmen bei 9 Enthaltungen) auf, diese Angelegenheit erneut zu erörtern. (Angesichts zahlreicher Flugblattaktionen wird die Lage an der Schule so unübersichtlich, daß es zu dieser Erörterung nicht kommt)

Mit 37 zu 14 Stimmen (bei vier Enthaltungen) begrüßt die Gesamtkonferenz, „daß die Schulbehörde das Kollegium bei dem Bemühen, seine Arbeit in der Schule ordnungsgemäß durchzuführen, mit allen nach Gesetzen und Verordnungen vorgesehenen Mitteln unterstützt ...".

Mit 25 zu 20 Stimmen (bei 13 Enthaltungen, 1 ungültig) erklärt sich die Gesamtkonferenz damit einverstanden, „daß die Schulaufsicht in akuten Notfällen (Gefährdung des Unterrichts, Angriffe auf Lehrer) im Benehmen mit der Schulleitung ggf. von Nr. 3 des RE 16/58 * Gebrauch macht".

* RE 16/58 Nr. 3: „Entlassung und Verweisung kann auch, ohne daß ein Konferenzbeschluß vorliegt, unmittelbar von dem zuständigen Schulaufsichtsbeamten verfügt werden."

Donnerstag, 15. 3. 1973 — Schulleitung lehnt es ab, Räume für eine Vollversammlung am 16. März nachmittags zur Verfügung zu stellen, da dort „Streik" beschlossen werden soll. — R. F. erörtert per Megaphon Möglichkeiten für die Durchführung dieser Vollversammlung außerhalb der Schule; er weigert sich zunächst, der Aufforderung des Schulleiters zum Verlassen des Schulgrundstücks Folge zu leisten.

Freitag, 16. 3. 1973 — Nach Anhörung durch die Schulaufsicht wird gegen R. Friedrich die Entlassung vom Gymnasium an der Parsevalstraße angeordnet und deren sofortige Vollziehung, weil nach den Erfahrungen vom 8. März (s. o.) nicht sicherzustellen ist, daß R. F. nicht weiterhin durch sein Verhalten den Schulbetrieb stört. Er wird über die ihm zur Verfügung stehenden Rechtsmittel (Widerspruch, einstweilige Verfügung, Klage vor dem Verwaltungsgericht) belehrt.

3.3 Gymnasium an der Hermann-Böse-Straße

Montag, 29. 1. 1973 — F. Jeroma verteilt während einer Pause Flugblätter des KOB, obwohl ihm deren Verteilung mehrfach ausdrücklich untersagt worden war.

Dienstag, 30. 1. 1973 — Er wird vom Schulleiter schriftlich belehrt und verwarnt. Sein Vater erhält eine Kopie zur Kenntnis.

Freitag, 2. 3. 1973 — Er ist einer der Anführer bei einem Go-in von etwa 30 Schülern im Amtszimmer des Schulleiters und versucht, die Schüler zum Bleiben zu bewegen, als sie auf Aufforderung des Schulleiters hin sein Amtszimmer räumen.

Donnerstag, 8. 3. 1973 bis Freitag, 16. 3. 1973 — F. Jeroma zeichnet für sieben Flugblätter verantwortlich, in denen zum Kampf gegen die behördlichen Rahmenrichtlinien für Schülerversammlungen, zum Kampf gegen die Schülervertretung des Gymnasiums an der Hermann-Böse-Straße und zum Kampf gegen Schulstrafen am Gymnasium an der Parsevalstraße aufgerufen wird.

Montag, 12. 3. 1973 — Schulleiter sendet eines der Flugblätter per Einschreiben an den Vater von F. J. mit der Bitte, seinem Sohn klarzumachen, daß es verboten sei, Mitschüler zu illegalen Handlungen aufzurufen.

In mehreren Besprechungen mit dem Schulleiter bringt F. J. zum Ausdruck, daß er im „demokratischen Interesse der proletarischen Masse" berechtigt sei, jederzeit die „Gesetze des kapitalistischen Staates" zu übertreten.

Freitag, 16. 3. 1973

1. Anhörung des Schülers F. J. durch den Schulleiter
2. Gesamtkonferenz beantragt mit 32 zu 4 Stimmen (bei 4 Enthaltungen) die Schulstrafe der Entlassung, da die Aufrufe seiner ständigen Flugblätter eine erhebliche Störung des Schulbetriebs darstellen.
3. Nach Anhörung des Schülers genehmigt die Schulaufsicht die beantragte Schulstrafe und ordnet sofortige Vollziehung an, da nach seiner Argumentation in der Anhörung von F. Jeromas Seite weitere, den Schulbetrieb beeinträchtigende Aktivitäten zu erwarten sind.

4 Maßnahmen gegenüber Schülern (a) und Lehrern (b);

Situation in Gymnasien und GfSS bei Ferienbeginn (3. April 1973) (c)

a) Nicht alle Gymnasien waren von den aktuellen Unruhen betroffen. An den Schulen, die noch keine vollausgebaute Oberstufe haben (Blumenthal, Horn, Huchting, Julius-Brecht-Allee), fand deshalb z. T. keine besondere Gesamtkonferenz statt, oder es wurde die Situation nur allgemein erörtert. Andere Schulen haben — u. a. mit Rücksicht auf Reifeprüfung und Probeunterricht — die betr. Gesamtkonferenz auf einen Termin nach den Osterferien verlegt.

An schweren Schulstrafen hat die Schulaufsicht in der Zeit vom 1. Februar bis 11. April 1973 genehmigt:

1. Gegen Schüler, die aus vorgeblich politischen Motiven wiederholt und schwerwiegend gegen die Schulordnung verstießen:

   4 Entlassungen (Gymnasium an der Parsevalstraße [1]; Gymnasium an der Hermann-Böse-Straße [1]; Gesamtschule für Sozialpädagogik und Sozialökonomie [2]), davon war zweien (s. u. GfSS) zuvor die Entlassung angedroht worden.

   9 Androhungen der Entlassung (Huckelriede [1]; Kurt-Schumacher-Allee [3]; Parsevalstraße [1]; Gesamtschule für Sozialpädagogik [4 und 2] [s. o.]).

2. Gegen Schüler, die aus anderen Motiven wiederholt und schwerwiegend gegen die Schulordnung verstießen:

   9 Androhungen der Entlassung (Hamburger Straße [1]; Kleine Helle [6]; Lesum [2]).

Im übrigen wurden Verweise schriftlich ausgesprochen und die betreffenden Eltern schriftlich unter Hinweis auf die Rechtslage um ihre Mithilfe zu einer vernünftigen Lösung des Konflikts gebeten.

b) Wie unter Nr. 2.4.2 (S. 4, sechster Spiegel) und 2.4.5 (S. 5) zitiert, hat sich nur die Aktionsgruppe Demokratischer Lehrer (ADL) mit radikalen Schülergruppen und deren Forderungen solidarisiert. Danach besteht der Verdacht, daß hier Lehrer massiv gegen beamtenrechtliche Bestimmungen (§§ 53 Abs. 1 Satz 2; 54 Abs. 1; 56; 57 Abs. 2 Bremisches Beamtengesetz) verstoßen haben. Nach dem bremischen Disziplinarrecht sind die betr. Lehrer zunächst zu den erhebenden Vorwürfen zu hören. Schwierigkeiten bereitet im Augenblick die Feststellung der Namen der zur ADL gehörenden bremischen Lehrer. Stellungnahmen können also erst nach den Osterferien eingeholt werden.

Wie die GEW-Fachgruppe Gymnasium haben sich Gruppen von Lehrern aus einzelnen Kollegien gegen die zunächst so verstandene Anordnung gewandt, Namen von Schülern, die ohne Entschuldigung ihrer Eltern dem Unterricht fernbleiben und an einer Demonstration teilnehmen, der senatorischen Behörde mitzuteilen. Bei denjenigen Lehrern, die auf ihrer Weigerung auch dann noch beharrten, als deutlich war, daß die Namen lediglich der Schulleitung, und zwar zum Zwecke einer Erörterung in der Gesamtkonferenz und zur Information der betr. Eltern, mitgeteilt werden sollten, wird zu prüfen sein, wieweit sie gegen die §§ 56 und 57 Bremisches Beamtengesetz verstoßen haben. — Dabei ist zu berücksichtigen,

daß der Lehrer **ohnehin** dazu verpflichtet ist, die Namen fehlender Schüler festzuhalten, so daß u. U. die Anweisung, im Falle unentschuldigten Fehlens im Zusammenhang mit Demonstrationen eine **besondere** Meldung an die Schulleitung vorzunehmen, gerade solchen Widerspruch hervorgerufen hat. Sollte dies in einigen Fällen zutreffen, wären die Lehrer über die wesentlich wirksameren Möglichkeiten zu belehren, die das Bremische Beamtengesetz dem Beamten gibt, der Bedenken gegen dienstliche Anordnungen hat.

Über die Maßnahmen, die aufgrund gravierenden Fehlverhaltens — im wesentlichen noch zu ermittelnder — Lehrer zu treffen sind, kann erst nach deren Anhörung befunden werden. Nach der Bremischen Disziplinarordnung stehen als Maßnahmen milderer Form Verweis und Geldbuße zur Verfügung, für schwere Fälle — nach Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens — die Gehaltskürzung oder die Entfernung aus dem Dienst. Nicht als Disziplinarmaßnahme im eigentlichen Sinne, sondern mehr als Mittel, zur Pflichtenerfüllung anzuhalten, ist in leichten Fällen auch das Aussprechen einer Mißbilligung möglich.

c) An den letzten Schultagen vor Ferienbeginn fanden an vielen Gymnasien Gesamtkonferenzen und Elternbeiratssitzungen bzw. Elternversammlungen statt. Zwar fanden die Ordnungsmaßnahmen der betr. Schulen bzw. der Schulverwaltung die Zustimmung der Mehrheit, blieben jedoch hinsichtlich ihrer Angemessenheit umstritten. Insgesamt entstand der Eindruck, daß mit diesen Maßnahmen zuvor nur verbal aufgewiesene Grenzen deutlicher ins Bewußtsein gerückt wurden und daß damit eine wesentliche Voraussetzung geschaffen ist, den — auch für viele Familien und in den Kollegien belastenden — Konflikt gemeinsam zu analysieren und in konstruktive Lösungen zu überführen.

Dies wird gelingen, wenn allen Beteiligten die rechtlichen Voraussetzungen möglichst klar sind, die dem bremischen Schulwesen für solche Lösungen bereits jetzt zur Verfügung stehen:

— Nach Art. 26 Brem. LV ist die Erziehung „zur politischen Verantwortung", „zur Sachlichkeit und Duldsamkeit gegenüber den Meinungen anderer" und „zum eigenen Denken" wesentlicher Auftrag der Schule. Dieser Auftrag schließt Agitation und Indoktrination aus. Der Auftrag, „zu einem Arbeitswillen" zu erziehen, „der sich dem allgemeinen Wohl einordnet", „sowie die Ausrüstung mit den für den Eintritt ins Berufsleben erforderlichen Kenntnissen und Fähigkeiten" zu vermitteln, verbietet es, Schule zum Ort politischer Dauerdiskussion zu machen.

— Nach Art. 27 Brem. LV ist der Staat verpflichtet, das Recht auf Bildung zu gewährleisten. Dies schließt das Recht auf Unterricht ein. Unterricht darf jedoch nicht zu beliebiger Zeit aus beliebigem Anlaß von beliebigen Gruppen verhindert werden.

— Nach Art. 28 Brem. LV steht die Schule unter Aufsicht des Staates. Die staatlichen Organe sind daher nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, dafür zu sorgen, daß der in den Art. 26 und 27 fixierte Verfassungsauftrag in seinem vollen Umfang erfüllt wird.

— Der Lehrer hat sich eidlich verpflichtet, in seinem gesamten Verhalten für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten (§ 53 Abs. 2 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Bremisches Beamtengesetz). Lehrer an öffentlichen Schulen dürfen bei politischer Betätigung nicht diejenige Mäßigung und Zurückhaltung vermissen lassen, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Gesamtheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes ergeben (§ 54 Abs. 1 Bremisches Beamtengesetz).

— Gemäß § 5 des Bremischen Schulgesetzes sind Erziehungsberechtigte und Schüler an der Gestaltung des Schullebens beteiligt. Sie nehmen in ihren demokratisch legitimierten Repräsentativgremien (Elternbeirat und Schülervertretung) und in gemeinsamen Ausschüssen Mitbestimmungsrechte wahr. (2. DV zum Bremischen Schulgesetz, RE 541/1 v. 1. 11. 70, RE 28/69 v. 10. 9. 69.)

Dies schließt Vollversammlungen aus, die den Anspruch erheben, unmittelbar bindende Beschlüsse fassen zu können.

Carl Schünemann Bremen